

04.03.2022

Betriebsratswahl 2022 Konstituierende Sitzung des Betriebsrats

Die Arbeit des Wahlvorstands ist mit der Auszählung der Stimmen keineswegs beendet. Der Wahlvorstand muss vielmehr dafür sorgen, dass sich der neue Betriebsrat konstituiert, und zwar innerhalb einer bestimmten, relativ kurzen Frist.



Annahme der Wahl

Zunächst einmal müssen die gewählten Betriebsratsmitglieder schriftlich gefragt werden, ob sie die Wahl annehmen. Mit der Antwort können sich die neu Gewählten Zeit lassen, nämlich drei Arbeitstage. Schweigen gilt als Annahme der Wahl. Die Frist beginnt allerdings erst zu laufen, wenn die schriftliche Benachrichtigung den Gewählten zugegangen ist; d. h. sie müssen zumindest theoretisch in der Lage gewesen sein, den Inhalt des Briefes zur Kenntnis zu nehmen.

Die Benachrichtigung sollte allerdings nicht bürokratischer gehandhabt werden als unbedingt nötig. Kandidaten, die bei der Auszählung anwesend sind und spontan die Annahme der Wahl erklären, müssen nicht noch schriftlich benachrichtigt werden. Die Annahme der Wahl ist formlos und kann demzufolge auch mündlich geschehen.

Wahlprotokoll

Allerdings sollte eine derartige spontane Annahme der Wahl vom Wahlvorstand im Protokoll des Wahltages vermerkt werden. Er muss sowieso die Zahl der

abgegebenen Stimmen und die Zahl der gültigen Stimmen angegeben sowie bei einer Verhältniswahl die Anzahl der Stimmen, die auf jede Liste entfallen sind; wie die Höchstzahlen berechnet werden und die jeweilige Verteilung auf die Listen. Bei einer Personenwahl gehört ins Protokoll, wie viele Stimmen der jeweilige Kandidat bzw. die Kandidatin erhalten hat. Ebenso müssen die Anzahl der ungültigen Stimmen vermerkt werden und schließlich die Namen derjenigen, die in den Betriebsrat gewählt worden sind. Ferner gehören ins

Wahlprotokoll sonstige Ereignisse wie z. B. Beschwerden von Wählern oder auch, dass jemand nicht wählen konnte, weil er nicht auf der Wählerliste stand. Auch hier gilt das Vier-Augen-Prinzip – das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstands und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Aushang und Info

Steht das endgültige Wahlergebnis fest, muss der Wahlvorstand dies durch einen Aushang im Betrieb bekannt geben, und zwar an den gleichen Stellen, an denen auch das Wahlausschreiben bekannt gegeben wurde. Mit der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses läuft auch die zweiwöchige Frist für die Anfechtung der Betriebsratswahl. Die Frist muss dem Wähler konkret mit Datum benannt werden, denn der Wähler muss nie rechnen, sondern nur lesen. Die Wahlanfechtung muss rechtzeitig gegenüber dem Arbeitsgericht erklärt werden. Das Wahlergebnis ist ferner dem Arbeitgeber und den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen (§ 18 Wahlordnung).

Konstituierende Sitzung

Der Wahlvorstand muss den neu gewählten Betriebsrat zur konstituierenden Sitzung einladen. Diese Einladung – nicht aber die konstituierende Sitzung selbst – muss innerhalb einer Woche nach dem Ende der Wahl erfolgen. Die Sitzung selber kann später stattfinden. Bei der Festlegung des Termins, zu dem eingeladen wird, muss der Wahlvorstand auf das Ende der Amtszeit des alten Betriebsrats achten. Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, dass eine betriebsratslose Zeit eintritt. Die Amtszeit des bisherigen Betriebsrats endet nicht mit der Wahl eines neuen Betriebsrats, sondern vier Jahre, nachdem die Amtszeit begonnen hat.

Die konstituierende Sitzung muss mit einer Tagesordnung verbunden werden. Will der Betriebsrat nach der Konstituierung sofort die Arbeit aufnehmen, so ist eine weitere Tagesordnung notwendig, z. B. Besetzung der Ausschüsse des Betriebsrats, die Wahlen für den Gesamt- bzw. Konzernbetriebsrat. Ohne Tagesordnung sind fast nie gültige Beschlüsse des Betriebsrats möglich. Der Wahlvorstand kann zumindest bei langjährigen Betriebsratsvorsitzenden im Vorfeld klären, ob es die rein konstituierende Sitzung werden soll oder gleich eine Arbeitssitzung des Betriebsrats.

An der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats nimmt der/die Vorsitzende des Wahlvorstands zeitweilig teil. Er lässt die Tagesordnung durch die Anwesenden feststellen, ggf. kommen Ergänzungsvorschläge, und er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch Ersatzmitglieder vertreten ist. An der konstituierenden Sitzung nehmen

auch eine eventuell im Betrieb bestehende Schwerbehindertenvertretung sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretung teil. Sie sind also vom Wahlvorstand einzuladen. Sie sind allerdings bei der Konstituierung nicht stimmberechtigt, da es weder um Belange der Schwerbehinderten noch der Jugendlichen bzw. Auszubildenden geht.

Der/die Vorsitzende des Wahlvorstands leitet sodann die Wahl des Wahlleiters für die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden. Gehört der/die Vorsitzende des Wahlvorstands auch dem künftigen Betriebsrat an, kann die Aufgabe der Wahlleitung in eigener Regie übernommen werden. Die Anwesenden können aber auch andere Namen für den/die Wahlleiter/in vorschlagen.

Über die Wahl des Wahlleiters/der Wahlleiterin muss ebenfalls ein Protokoll von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstands erstellt werden. Eine Muster-Einladung findet sich als Anlage beigefügt.

Akten

Die Wahlakte ist damit komplett und dem Betriebsrat zu übergeben. Dieser muss sie während seiner gesamten Amtszeit aufbewahren. Die Aufgabe des Wahlvorstands ist mit der Wahl des Wahlleiters/der Wahlleiterin beendet und dementsprechend verlässt der/die Vorsitzende des Wahlvorstands auch die konstituierende Sitzung – es sei denn, er/sie ist selbst in den neuen Betriebsrat gewählt worden.

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin leitet die Wahl der/des Betriebsratsvorsitzenden und seiner Stellvertretung. Diese

04.03.2022

Wahlen finden in zwei getrennten Wahlgängen statt. Wenn schriftliche Abstimmung beantragt wird, muss sie durchgeführt werden. Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wurde der/die Betriebsratsvorsitzende gewählt und hat diese/r die Wahl angenommen, ist die Arbeit des Wahlleiters/der Wahlleiterin beendet. Der/die neu gewählte Betriebsratsvorsitzende übernimmt sodann die Leitung der weiteren konstituierenden Sitzung und lässt den Stellvertreter/die Stellvertreterin wählen bzw. die Mitglieder der Ausschüsse.

Ein Betriebsratsgremium mit mindestens neun Betriebsratsmitgliedern muss zwingend einen so genannten Betriebsausschuss haben. Dieser Betriebsausschuss ist für die Vorbereitung der Betriebsratsbeschlüsse zuständig. Weitere Befugnisse können dem Betriebsausschuss schriftlich vom Betriebsrat übertragen werden. In Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern kann der Be-

triebsrat weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. In der konstituierenden Sitzung muss lediglich der Betriebsausschuss gewählt werden (sofern der Betriebsrat mindestens neun Köpfe hat). Die übrigen Arbeitsgruppen können während der laufenden Amtszeit gebildet werden.

Redaktion: Christian Wienzeck
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn
E-Mail: wienzeck@djv.de
Tel.: 0228 / 20172 - 11
Homepage: www.djv.de

[Link](#) zu den BR-Infos auf unserer Homepage.
Mehr Informationen finden Sie auch auf unserer [Sonderwebsite zur BR-Wahl](#).